



## **Fragen / Antworten zu Änderungen im Bereich**

- der Zulassung und Typgenehmigung eines Straßenfahrzeugs
- der Kennzeichen
- des elektronischen Diagnoseinstruments bezüglich der technischen Hauptuntersuchung
- der höchstzulässigen Massen
- des Sondertransports und des automatischen Wiegens

## **Eigentümer, Halter und Besitzer eines Fahrzeugs**

### **Warum wird die Bezeichnung "titulaire du certificat d'immatriculation" eingeführt?**

Die Bezeichnung "titulaire du certificat d'immatriculation" wird durch die geänderte Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge eingeführt und mit der Reform in die Straßenverkehrsordnung übernommen.

Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen ein Fahrzeug zugelassen ist.

### **Was kann man unter dem Begriff "titulaire du certificat d'immatriculation" verstehen?**

Der "titulaire du certificat d'immatriculation" ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen ein Fahrzeug zugelassen ist und die zwingend auf der Zulassungsbescheinigung angegeben werden muss.

### **Muss der "titulaire du certificat d'immatriculation" eine luxemburgische Adresse haben?**

Ja - nur juristische oder natürliche Personen mit einer Adresse in Luxemburg können als "titulaire du certificat d'immatriculation" im Zulassungsschein aufgenommen werden.

### **Ist es möglich, als nicht in Luxemburg ansässiger Selbständiger ein Fahrzeug für berufliche Zwecke zuzulassen?**

Ja - eine Zulassung ist nach einer Sondergenehmigung durch den für den Straßenverkehr zuständigen Minister möglich. Die Adresse in der Zulassungsbescheinigung ist die luxemburgische Geschäfts- oder Steueradresse.

**Ist das zu Verfügung stellen eines Fahrzeugs durch einen Arbeitgeber an einen nicht in Luxemburg ansässigen Arbeitnehmer möglich?**

Ja - eine solche Bereitstellung ist möglich, allerdings kann diese Person nicht als Inhaber auf der Zulassungsbescheinigung erscheinen, da sie keine luxemburgische Adresse hat.

**Ist es so, dass der „propriétaire“ und der „détenteur“ auf der Zulassungsbescheinigung nicht mehr existieren?**

Die Bezeichnungen „propriétaire“ und der „détenteur“ eines Fahrzeugs sind weiterhin anwendbar. Allerdings muss bei der Zulassung des Fahrzeugs nur der "titulaire du certificat d'immatriculation" zwingend angegeben werden. Der „propriétaire“ und der „détenteur“ des Fahrzeugs können in die Zulassungsbescheinigung aufgenommen werden, wenn eine Eigentumsurkunde vorgelegt wird, die eine eindeutige Identifizierung des Eigentümers bzw. Halters ermöglicht. Der „propriétaire“ oder „détenteur“ muss über eine luxemburgische Adresse verfügen.

**Ist ein Eigentumsnachweis für die Zulassung eines neuen Fahrzeugs erforderlich?**

Bei jeder Zulassung eines neuen Fahrzeugs müssen die Eigentumsrechte dokumentiert werden. Bei mehreren Eigentumsübertragungen ohne Zulassung müssen Belege vorgelegt werden, mit denen alle aufeinanderfolgenden Eigentumsübertragungen vor der Zulassung eindeutig dokumentiert werden können.

**Muss ich bei der Zulassung eines neuen Fahrzeugs jedes Mal die gesamte Eigentumskette bei der SNCA vorlegen?**

Nein - die Dokumentation früherer Eigentumsübertragungen ist nicht erforderlich, wenn es unter den nachfolgenden Eigentümern des Fahrzeugs, die keine Zulassung dieses Fahrzeugs vorgenommen haben, eine Person gibt, die entweder durch eine gültige europäische Mehrwertsteuernummer oder durch einen offiziellen Beleg des Landes, in dem diese Person ansässig ist, der die Rechtmäßigkeit dieser Niederlassung dokumentiert, nachweist, dass sie im Besitz einer Genehmigung für den Handel in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist.

**Ist ein Eigentumsnachweis für die Zulassung eines Gebrauchtwagens erforderlich?**

Die Vorlage eines Eigentumsnachweises ist nicht zwingend erforderlich. Wenn jedoch kein Eigentumsnachweis für das Fahrzeug vorgelegt wird, wird nur der "titulaire du certificat d'immatriculation" in die Zulassungsbescheinigung eingetragen. Die Zulassungsbescheinigung enthält in der Rubrik, in der der "titulaire du certificat d'immatriculation" angegeben wird, den Vermerk C.4b "n'est pas le propriétaire". Teil II der Bescheinigung enthält keine Angaben zum Eigentümer des Fahrzeugs oder zum "titulaire du certificat d'immatriculation".

**Kann ich ein Fahrzeug zulassen, für das ich nicht über alle früheren Kaufverträge verfüge, wenn es sich um einen Privat- oder Mehrfachverkauf handelt?**

Wenn die vorgelegten Dokumente keine eindeutige Identifizierung des Eigentümers ermöglichen, wird in Teil I der Zulassungsbescheinigung nur der "titulaire du certificat

d'immatriculation" angegeben. Die Zulassungsbescheinigung enthält in der Rubrik, in der der "titulaire du certificat d'immatriculation" angegeben wird, den Vermerk C.4c "n'est pas identifié par le certificat d'immatriculation comme propriétaire du véhicule ". Teil II der Bescheinigung enthält keine Angaben zum Eigentümer des Fahrzeugs oder zum "titulaire du certificat d'immatriculation".

**Was muss ich tun, wenn ich keine Informationen über die Eigentumskette eines Fahrzeugs habe, aber trotzdem als Eigentümer des Fahrzeugs in der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden möchte?**

Die SNCA kann Sie als Inhaber eintragen, auch wenn Sie nicht alle Belege vorlegen können, mit denen sich alle aufeinanderfolgenden Eigentumsübertragungen eindeutig dokumentieren lassen. Sie werden dennoch nicht als Eigentümer in der Zulassungsbescheinigung aufgeführt. Nur der "titulaire du certificat d'immatriculation" wird eingetragen. Die Zulassungsbescheinigung enthält in der Rubrik, in der der "titulaire du certificat d'immatriculation" angegeben wird, den Vermerk C.4c "n'est pas identifié par le certificat d'immatriculation comme propriétaire du véhicule ".

Teil II der Bescheinigung wird keine Angaben zum Eigentümer des Fahrzeugs oder zum Inhaber der Zulassungsbescheinigung enthalten.

**Kann ich ein Fahrzeug, das nur mir gehört, außer Betrieb setzen?**

Die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs ist möglich, wenn beide Teile der Zulassungsbescheinigung bei der SNCA eingereicht werden. Wenn also der Eigentümer eines Fahrzeugs über Teil II der Zulassungsbescheinigung verfügt und der Inhaber über Teil I, dann ist eine endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durch den Inhaber allein nicht möglich. Der Inhaber kann das Fahrzeug jedoch vorübergehend außer Betrieb setzen, indem er Teil I der Zulassungsbescheinigung aushändigt.

**Wer erhält die gebührenpflichtigen Verwarnungen, wenn ein Verstoß durch ein automatisches Sanktionssystem festgestellt wird?**

Da der "titulaire du certificat d'immatriculation" als die Person angesehen wird, die ein Fahrzeug üblicherweise in Verkehr bringt, werden gebührenpflichtige Verwarnungen immer an den "titulaire du certificat d'immatriculation" gerichtet.

## **Zulassung und Typgenehmigung von Fahrzeugen**

**Kann ich ein neues Fahrzeug in Luxemburg ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung zulassen?**

Für die Zulassung eines Fahrzeugs, das nicht für den europäischen Markt produziert wurde und daher keine europäische Übereinstimmungsbescheinigung besitzt, ist eine nationale

Einzelgenehmigung, eine nationale Typgenehmigung für Fahrzeuge, die in Kleinserien hergestellt werden, oder eine europäische Einzelgenehmigung erforderlich.

### **Was muss ich tun, um eine nationale Einzelgenehmigung oder eine nationale Typgenehmigung für in Kleinserien hergestellte Fahrzeuge zu erteilen?**

Um ein Fahrzeug ohne europäische Typ- oder Einzelgenehmigung zulassen zu können, muss das Fahrzeug einem zugelassenen technischen Dienst vorgeführt werden, von denen eine Liste auf den jeweiligen Websites der SNCA und der SNCH verfügbar ist. Dieser erstellt einen technischen Bericht über das Fahrzeug im Hinblick auf die Ausstellung einer nationalen Einzelgenehmigung, einer nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge, die in Kleinserien hergestellt werden oder einer europäischen Einzelgenehmigung durch die SNCH.

Nur unter Vorlage der von der SNCH ausgestellten Typgenehmigung kann die SNCA eine Zulassung des Fahrzeugs vornehmen.

### **Kann ich ein gebrauchtes Fahrzeug in Luxemburg ohne Original-EU-Übereinstimmungsbescheinigung zulassen?**

Für Fahrzeuge, deren Erstzulassung vor der Einführung der europäischen Typgenehmigung erfolgte, ist die europäische Übereinstimmungsbescheinigung nicht erforderlich. Für Fahrzeuge, die nach diesem Datum erstmals zugelassen wurden, ist die europäische Übereinstimmungsbescheinigung im Original für Fahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 1. Februar 2016 erforderlich. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Februar 2016 in Verkehr gebracht wurden, kann die Übereinstimmungsbescheinigung entweder im Original oder in Form einer Kopie vorgelegt werden. Bei Fahrzeugen, die nicht für den europäischen Markt produziert werden, ist das Verfahren identisch mit dem für Neuzulassungen beschriebenen Verfahren.

### **An wen muss ich mich wenden, wenn ich ein bereits zugelassenes Fahrzeug umrüsten möchte?**

Wenn an einem Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden, die eine Eintragung der Änderungen in die Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, muss das Fahrzeug einem zugelassenen technischen Dienst vorgeführt werden, der einen technischen Bericht über die Änderungen erstellt. Auf der Grundlage des technischen Berichts kann die SNCA die Eintragung der Änderungen in die Zulassungsbescheinigung vornehmen.

### **Wie lange ist die Frist für die Eintragung von Änderungen in der Zulassungsbescheinigung?**

Mit der Änderung des Fahrzeugs, die die Eintragung der Änderungen in die Zulassungsbescheinigung erfordert, ist die Nutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen verboten, es sei denn, Sie verfügen über eine ordnungsgemäß ausgefüllte Umbaubescheinigung. Ohne Umbaubescheinigung ist die Nutzung des Fahrzeugs nur nach Erstellung eines technischen Berichts durch einen zugelassenen technischen Dienst während des Zeitraums möglich, der für die Eintragung der Änderungen in die Zulassungsbescheinigung erforderlich ist. Wenn für das Straßenfahrzeug noch eine gültige Bescheinigung über die technische Überwachung vorliegt und es über eine Umbaubescheinigung oder einen technischen Bericht eines zugelassenen technischen Dienstes verfügt, müssen die Änderungen spätestens vor der nächsten technischen Hauptuntersuchung in die Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, wobei dieser Zeitraum jedoch zwei Monate ab dem Datum der Erstellung des technischen Berichts oder der Umbaubescheinigung nicht überschreiten darf.

## **Was sind die neuen Unterkategorien für Fahrzeuge?**

Die Europäische Verordnung Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Typgenehmigung und Marktüberwachung von zweirädrigen oder dreirädrigen Fahrzeugen und Vierradfahrzeugen sowie die Verordnung Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Typgenehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen verpflichten Luxemburg, die Begriffsbestimmungen für bestimmte Straßenfahrzeuge in nationales Recht umzusetzen oder bestehende Begriffsbestimmungen zu ändern.

Konkret handelt es sich um Fahrzeuge der Kategorie "L", d. h. L1 bis L6, die nun unter der Bezeichnung L1e bis L6e in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen wurden.

Die Bezeichnungen der Fahrzeugklassen R, S und T werden entsprechend der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge geändert.

## **Obligatorische Haftpflichtversicherung**

### **Was ändert sich bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge?**

Es wird eine neue Datenbank eingeführt, die Auskunft darüber gibt, ob ein Fahrzeug über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KHV) verfügt, die für die Zulassung eines Fahrzeugs in Luxemburg vorgeschrieben ist.

Das in Luxemburg zugelassene Versicherungsunternehmen teilt dem Datenbankverwalter, in diesem Fall die Nationale Gesellschaft für den Kraftfahrzeugverkehr (SNCA), mit, ob ein Fahrzeug über eine KHV verfügt.

### **Inwiefern wird die Zulassung eines Fahrzeugs durch die neue Datenbank der obligatorischen Haftpflichtversicherung vereinfacht?**

Bisher musste man am Schalter der SNCA die KHV-Versicherung zusammen mit dem Zulassungsantrag vorlegen, um ein Fahrzeug zuzulassen.

Mit der Einführung der neuen Datenbank können die Mitarbeiter der SNCA digital überprüfen, ob für das Fahrzeug ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

### **Ab wann muss die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr in Papierform vorgelegt werden?**

Die neue Datenbank wird auf der SNCA-Seite ab dem 1. November 2023 betriebsbereit sein. Um den Versicherungsgesellschaften die Anpassung ihrer IT-Systeme zu ermöglichen, wird ihnen jedoch eine Übergangsphase von einem Jahr gewährt. Sobald die Versicherungsgesellschaften ihre Systeme angepasst haben, werden sie in der Lage sein, den

Versicherungsschutz eines Fahrzeugs an die SNCA zu melden. Ab dem 1. November 2024 müssen alle Versicherungsgesellschaften diese Informationen zwingend elektronisch übermitteln.

## **Kennzeichen**

### **Welche Änderungen wird es bei den Autokennzeichen geben?**

Derzeit gibt es zwei Systeme für die Zuordnung von Kfz-Kennzeichen. Zum einen gibt es personalisierte Kennzeichen, die an die natürliche oder juristische Person gebunden sind, und Kennzeichen aus der laufenden Serie, die an das Fahrzeug gebunden sind.

Dieser Grundsatz führt bei Fahrzeugbesitzern regelmäßig zu Unsicherheiten, wie sie beim Verkauf eines Fahrzeugs vorgehen sollen. So werden Kennzeichen in Zukunft immer personengebunden sein, unabhängig davon, ob es sich um ein Kennzeichen aus der aktuellen Serie oder um ein Kennzeichen mit einer individuellen Nummer handelt. Beim Verkauf eines Fahrzeugs müssen die Kennzeichen daher vom Fahrzeug abmontiert werden, da die darauf vermerkte Nummer nicht mit dem Fahrzeug verbunden, sondern für den ehemaligen Inhaber der Zulassungsbescheinigung reserviert bleibt.

### **Wie werden die Kennzeichen vergeben?**

Im Hinblick auf die Zulassung eines Fahrzeugs kann der zukünftige Inhaber der Zulassungsbescheinigung eine Reservierung für ein Kennzeichen entweder aus der aktuellen Serie oder für ein personalisiertes Kennzeichen vornehmen.

Die Dauer der Reservierung eines Kennzeichens für die Zulassung eines Fahrzeugs beträgt ein Jahr. Bei der Zulassung eines Fahrzeugs mit einem reservierten Kennzeichen wird das Kennzeichen dem Fahrzeug zugewiesen und der natürlichen oder juristischen Person zugeteilt.

### **Wenn ich ein Kennzeichen reserviere, wie lange bleibt das Kennzeichen auf meinen Namen reserviert?**

Eine Reservierung ist ein Jahr lang gültig. Wird jedoch ein personalisiertes Kennzeichen reserviert und die Gebühr nicht innerhalb der Frist für die vorhergehende Reservierung bezahlt, steht das reservierte Kennzeichen wieder anderen Antragstellern zur Verfügung.

### **Kann ich mehrere Kennzeichen reservieren?**

Grundsätzlich ist es möglich, mehrere Kennzeichen zu reservieren. Für Reservierungen von personalisierten Kennzeichen wird jedoch eine Gebühr erhoben, die bei der Reservierung zu zahlen ist.

### **Wie hoch ist die Gebühr die bei der Reservierung eines personalisierten Kennzeichens zu entrichten ist?**

Die Gebühr für die Reservierung eines personalisierten Kennzeichens beträgt 200 €. Für ein Kennzeichen aus der aktuellen Serie wird keine Gebühr erhoben.

**Wenn ich ein reserviertes Kennzeichen nicht verwende, habe ich dann Anspruch auf die Rückerstattung der Gebühr, die ich für die Reservierung des personalisierten Kennzeichens gezahlt habe?**

Wenn ein reserviertes personalisiertes Kennzeichen nicht innerhalb eines Jahres nach Bestätigung der Reservierung verwendet wird, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr.

**Wenn ich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen über mehrere personalisierte Kennzeichen verfüge, muss ich dann für diese Kennzeichen die Reservierungsgebühr zahlen?**

Nein - für bereits reservierte personalisierte Kennzeichen wird keine Gebühr fällig. Bei Verwendung eines personalisierten Kennzeichens, das noch nie einem Fahrzeug des Antragstellers zugewiesen wurde, ist jedoch bei der Zulassung des Fahrzeugs eine Gebühr von 200 € zu entrichten.

**Verliere ich die für mich reservierten Kennzeichen, wenn die neuen Bestimmungen in Kraft treten?**

Nein - nur die Gültigkeitsdauer früherer Buchungen wird in Anwendung der neuen Bestimmungen angepasst.

Ist die verbleibende Reservierungsdauer eines Kennzeichens länger als ein Jahr, wird sie ab dem Inkrafttreten der Verordnung auf eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr reduziert. Beträgt die verbleibende Reservierungsdauer weniger als ein Jahr, wird die ursprüngliche Gültigkeitsdauer beibehalten.

**Kann ich ein Kennzeichen, das einem Fahrzeug zugewiesen wurde, wiederverwenden?**

Ja - Da das Kennzeichen an den Inhaber der Zulassungsbescheinigung gebunden ist, wird das bei einem Fahrzeug verwendete Kennzeichen bei der Außerbetriebnahme des Fahrzeugs automatisch zu den reservierten Kennzeichen dieser Person übertragen und kann innerhalb eines Jahres wiederverwendet werden.

**Wie viel kostet die Wiederverwendung eines personalisierten Kennzeichens?**

Für die Wiederverwendung eines personalisierten Kennzeichens durch denselben Inhaber ist eine Gebühr von 24 € zu entrichten. Nur die erste Verwendung oder die Reservierung eines personalisierten Kennzeichens kostet 200 €.

**Wie viel kostet die Wiederverwendung eines Kennzeichens aus der aktuellen Serie?**

Die Wiederverwendung eines Kennzeichens aus der aktuellen Serie ist kostenlos.

**Wie viel kostet die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem personalisierten Kennzeichen oder einem Kennzeichen aus der laufenden Serie, abgesehen von den Kosten für die Verwendung eines personalisierten Kennzeichens?**

Die Gebühr für die Zulassung eines Fahrzeugs unabhängig von der Verwendung von personalisierten Nummern oder der laufenden Serie beträgt 50€.

### **Kann ich ein auf meinen Namen reserviertes Kennzeichen übertragen?**

Nein - Es ist nicht möglich, ein personalisiertes Kennzeichen oder ein Kennzeichen aus der laufenden Serie auf eine andere juristische oder natürliche Person zu übertragen, wenn dieses Kennzeichen bereits einem Fahrzeug zugeteilt wurde. Nur die Übertragung eines Kennzeichens aus der aktuellen Serie ist möglich, wenn dieses Kennzeichen noch nicht einem Fahrzeug zugewiesen wurde. Personalisierte Kennzeichen sind niemals von einer natürlichen oder juristischen Person auf eine andere übertragbar.

### **Welche Arten von Nummernschildern gibt es?**

Es gibt drei verschiedene Arten von Kennzeichen: vierstellige Kennzeichen, fünfstellige Kennzeichen und Kennzeichen mit zwei Buchstaben und vier Ziffern für alle Straßenfahrzeuge außer Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, die ein Kennzeichen mit zwei Buchstaben und zwei Ziffern haben.

### **Gibt es noch eine Warteliste für vierstellige Autokennzeichen?**

Das Prinzip der Warteliste wird abgeschafft und die Zuteilung/Reservierung dieser vierstelligen Kennzeichen ist die gleiche wie bei personalisierten Kennzeichen.

## **Maximal zulässige Massen**

### **Wie hoch ist die zulässige Höchstmasse für ein zweiachsiges Fahrzeug?**

Die zulässige Höchstmasse für ein zweiachsiges Fahrzeug beträgt 19 Tonnen.

### **Was ist die zulässige Höchstmasse für ein Fahrzeug mit 3 Achsen?**

Die zulässige Höchstmasse für ein dreiachsiges Fahrzeug beträgt 26 Tonnen.

### **Wie hoch ist die zulässige Höchstmasse für ein Fahrzeug mit 4 Achsen?**

Die zulässige Höchstmasse für ein vierachsiges Fahrzeug beträgt 32 Tonnen.

Die zulässige Gesamtmasse eines vierachsigen Straßenfahrzeugs darf jedoch auf 39 Tonnen erhöht werden, sofern

- die höchstzulässige Achslast auf der Tandemachse 11,5 Tonnen nicht überschreitet;
- dass das Fahrzeug über ein elektronisches System zum Wiegen der Masse an jeder Achse verfügt;
- die technisch zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs sowie der Achsen nicht überschritten wird.

### **Wie hoch ist die zulässige Höchstmasse für ein Fahrzeug mit 5 Achsen?**



Die zulässige Höchstmasse für ein 5-achsiges Fahrzeug beträgt 32 Tonnen.

Die zulässige Gesamtmasse eines Straßenfahrzeugs mit fünf Achsen kann jedoch auf 50 Tonnen erhöht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind

- die zulässige Höchstmasse dieser Achsen 11,5 Tonnen nicht überschreitet;
- dass das Fahrzeug an den Achsen über ein elektronisches System zum Wiegen der Achslast verfügt;
- dass das Fahrzeug mit mindestens drei lenkbaren hydraulischen Achsen ausgestattet ist.

**Wie ist das Verfahren, um ein 4- oder 5-achsiges Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von 39 Tonnen oder 50 Tonnen zuzulassen?**

Bei der Zulassung eines Fahrzeugs mit 4 oder 5 Achsen wird die in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung angegebene technisch zulässige Höchstmasse in die Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Der zukünftige Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs muss nicht mehr zusätzlich einen Antrag bei der SNCA stellen, um die zulässige Höchstmasse zu erhöhen.

**Was ist mit Fahrzeugen, die mit Aufbauten wie einem Kran oder einem Ampli-Roll-System ausgestattet sind?**

Fahrzeuge dürfen mit Aufbauten versehen werden, die zulässige Höchstmasse wird jedoch nicht mehr erhöht.

Das Fahrzeug wird also entsprechend dem Gewicht des Aufbaus an Nutzlast verlieren.

**Dürfen bereits zugelassene Fahrzeuge, die mit Aufbauten ausgestattet sind, weiterhin auf öffentlichen Straßen fahren?**

Ja, zugelassene Fahrzeuge, die mit einem Aufbau ausgestattet sind und von einer Erhöhung der zulässigen Höchstmasse profitieren, dürfen weiterhin auf öffentlichen Straßen fahren.

**Kann der Minister die Erhöhung oder Verringerung der zulässigen Höchstmasse oder der zulässigen Achslast im Hinblick auf die Zulassung eines Fahrzeugs genehmigen?**

Ja, der Minister kann Genehmigungen erteilen, durch die die Höchstmassen von Fahrzeugen und ihren Achsen erhöht oder verringert werden. Ein solches Fahrzeug darf jedoch nur mit einer Sondergenehmigung in Verkehr gebracht werden.

Diese Sondergenehmigung wird gemäß den Bestimmungen einer großherzoglichen Verordnung über außergewöhnliche Transporte und dem Inverkehrbringen von außergewöhnlichen Fahrzeugen und Maschinen ausgestellt.

**Gelten die in der Straßenverkehrsordnung festgelegten Höchstgewichtsgrenzen für Sonderfahrzeuge der Armee, der großherzoglichen Polizei, für selbstfahrende Hochgeschwindigkeitsmaschinen oder für mobile Hochgeschwindigkeitsmaschinen?**

Nein, die in der Straßenverkehrsordnung festgelegten Höchstgewichtsgrenzen gelten für diese Fahrzeuge nicht.

Selbstfahrende Hochgeschwindigkeitsmaschinen mit einer Masse von mehr als 60 Tonnen oder einer Achslast von mehr als 12 Tonnen dürfen dagegen nur mit einer Sondergenehmigung in Verkehr gebracht werden.

**Haben Fahrzeuge mit alternativer Kraftstofftechnologie eine höhere zulässige Höchstmasse als Fahrzeuge, die mit einem einfachen Verbrennungsmotor ausgestattet sind?**

Ja, bei Fahrzeugen, die mit einer Technologie für alternative Kraftstoffe ausgerüstet sind, kann die zulässige Höchstmasse um die für diese Technologie erforderliche zusätzliche Masse erhöht werden, wobei diese Erhöhung eine Tonne nicht überschreiten darf.

**Haben emissionsfreie Nutzfahrzeuge eine höhere zulässige Höchstmasse als Fahrzeuge, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind?**

Ja, Nullemissionsfahrzeuge können eine höhere zulässige Höchstmasse haben, nämlich:

- für ein zweiachsiges Nutzfahrzeug: 20 Tonnen statt 19 Tonnen;
- für ein dreiachsiges Nutzfahrzeug: 28 Tonnen statt 26 Tonnen;
- für einen dreiachsigen Omnibus: 28 Tonnen statt 26 Tonnen;
- für einen dreiachsigen Gelenkbus: 30 Tonnen anstelle von 28 Tonnen;
- für eine gekoppelte Fahrzeugkombination: 46 Tonnen statt 44 Tonnen.

So verlieren diese Fahrzeuge nicht durch das Gewicht der alternativen Antriebstechnologie an Nutzlast.

## **Elektronische Diagnoseinstrument für die technische Hauptuntersuchung**

**Was ist das Diagnoseinstrument "On-board Diagnostics" (OBD) in Bezug auf die regelmäßige technische Hauptuntersuchung?**

Die technischen Kontrollstellen müssen bei der technischen Hauptuntersuchung Kontrollen mithilfe eines Geräts durchführen, das eine Verbindung zur elektronischen Schnittstelle des Fahrzeugs herstellt, sofern die technischen Daten für das Fahrzeug verfügbar sind. Dies dient dem Zweck, mögliche Ursachen für das Versagen der wichtigsten Ausrüstungsteile eines Fahrzeugs zu erkennen und zu identifizieren.

**Ist der Anschluss dieser OBD-Ausrüstung bei einer technischen Hauptuntersuchung vorgeschrieben?**

Ja, um eine ordnungsgemäße technische Hauptuntersuchung durchzuführen, muss der Inspektor der technischen Prüfstelle ein Werkzeug an die elektronische Schnittstelle des Fahrzeugs anschließen, um eine elektronische Überprüfung bestimmter technischer Komponenten des Fahrzeugs vorzunehmen.

### **Wie werden die verschiedenen vom OBD-System festgestellten Fehlerursachen interpretiert?**

Eine Sammlung technischer Informationen der Fahrzeughersteller über Bremsanlagen, Lenkung, Sichtverhältnisse, Reflektoren, elektrische Ausrüstung, Achsen, Reifen, Federung, Fahrgestell, Fahrgestellzubehör, sonstige Ausrüstung und Umweltbelastungen wird den technischen Prüfstellen von einem Dienstleister zur Verfügung gestellt.

### **Welche anderen Informationen über das Fahrzeug werden vom OBD-System extrahiert?**

Zusätzlich zu den Informationen im Zusammenhang mit der technischen Hauptuntersuchung sammelt und speichert die SNCA in einer Datenbank den Kilometerstand des Fahrzeugs, der bei jeder technischen Hauptuntersuchung überprüft und mit dem letzten erfassten Kilometerstand verglichen wird, sowie Daten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen und Energieverbrauch.

### **Warum werden Daten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Energieverbrauch von Fahrzeugen gesammelt?**

Jeder EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, diese Daten nach ihrer Anonymisierung elektronisch an die Europäische Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 zu übermitteln.

### **Kann der Eigentümer eines Fahrzeugs oder der Inhaber der Zulassungsbescheinigung die Erhebung von Daten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Energieverbrauch ablehnen?**

Der Fahrzeugeigentümer kann sich durch ausdrückliche Ablehnung dagegen aussprechen, dass diese Daten vor einer technischen Kontrolle im Auftrag des Ministers erhoben werden.

### **Gibt es zusätzliche Kosten für die Durchführung der technischen Kontrolle mithilfe von OBD?**

Der Anbieter der Sammlung technischer Informationen von Fahrzeugherstellern hat das Recht auf eine Entschädigung pro kontrolliertem Fahrzeug. Daher ist für jede technische Hauptuntersuchung unabhängig von der Verwendung des OBD-Systems ein Zuschlag von einem Euro zzgl. MwSt zu zahlen. Dieser Betrag wird auf der von der technischen Prüfstelle ausgestellten Rechnung aufgeführt.

### **Was ist die freiwillige technische Hauptuntersuchung?**

Jede technische Hauptuntersuchung, die vor der ersten vorgeschriebenen regelmäßigen technischen Hauptuntersuchung durchgeführt wird, ist als freiwillige regelmäßige technische Hauptuntersuchung zu betrachten und führt zur Ausstellung einer Bescheinigung über die technische Hauptuntersuchung, die nur den Zeitraum bis zur ersten vorgeschriebenen regelmäßigen technischen Hauptuntersuchung abdecken kann.

Ergänzend zur Einführung der freiwilligen technischen Hauptuntersuchung werden die Bestimmungen für die technische Hauptuntersuchung sowie die Kontrollpunkte durch eine Ministerialverordnung organisiert, um eine Flexibilität für beschleunigte Änderungen in Übereinstimmung mit der technischen Entwicklung von Straßenfahrzeugen zu gewährleisten.